

Riesaer Tageblatt

Drahtschrift
Tageblatt Riesa,
Heftausg. Nr. 20.
Postfach Nr. 52.

Das Riesaer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts und der Amtsgerichtsbehörde beim Amtsgericht Riesa, des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen behördlicherweise bestimmte Blatt.

Poststelletonne:
Dresden 1520.
Girologe:
Riesa Nr. 52.

Nr. 173.

Dienstag, 26. Juli 1932, abends.

85. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorabzahlung, für einen Monat 2 Mark ohne Zustellgebühr, durch Postbezug MW. 2.14 einfach Postgebühr (ohne Zustellungsgebühr). Für den Fall des Eintretens von Produktionssteuerungen, Erhöhungen der Börsen und Materialienpreise behalten wir uns das Recht der Preis-erhöhung und Nachverhandlung vor. Anzeigen für die Nummer des Ausgabedates sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Wochen wird nicht übernommen. Grundpreis für die 89 mm breite, 3 mm hohe Grundschriftzeile (5 Silben) 25 Gold-Pfennige; die 89 mm breite Reklamezeile (5 Silben) 25 Gold-Pfennige; die 89 mm breite tabellarische Zeile 50% Aufschlag. Beste Tarife. Bewilligter Rabatt erlaubt, wenn der Betrag versäumt, durch Klage eingegeben werden muss oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Fälligkeitssort: Riesa. Weitläufige Unterhaltungsbefreiung. Erzähler der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Vertriebsbetriebsinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Uhlemann, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Ausnahmezustand in Großberlin und Brandenburg aufgehoben.

Nun zur Hauptstadt!

Nach dem Spruch des Staatsgerichtshofs.

Ungeachtet der kostlichen Wendung, die die preußischen Kläger vor dem Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich mit der am Sonnabend bekanntgegebenen Abänderung ihres Antrages vollzogen hatten, hat der Staatsgerichtshof entschieden, dass der Erlass der beantragten einstweiligen Verfügung nicht möglich sei, ohne andererseits „der Entscheidung zur Hauptstadt“ vorzugreifen, ohne andererseits noch eine zusätzliche „Verwirrung im Staatsleben“ herbeizuführen.

Zwei Gesichtspunkte innerlich verschiedener Art stehen also im Vordergrund: ein rein juristischer, denn der Erlass einer einstweiligen Verfügung ist nur dann statthaft, wenn durch sie eben der Entscheidung zur Hauptstadt nicht vorgegriffen, die reguläre juristische Behandlung des Gegenstandes nicht beeinträchtigt wird. Daneben steht die staatspolitische Überlegung, dass die Belastung — auch des abgeänderten — preußischen Antrags zu einer Scheidung der Staatsgewalt in Preußen führen würde, die, wie der Staatsgerichtshof ausdrücklich als keine unumstößliche Auffassung unterstreicht, im beladenen Maße geeignet wäre, weiter Verwirrung im preußischen Staatsleben herbeizuführen.

Im übrigen hat der Staatsgerichtshof ohne ängstliches Nehen an Formalien die Ultivlegitimation des Antrags stehenden preußischen Staatsminister als gegeben angesehen, wenn er auch zu der Frage der Ultivlegitimation der preußischen Landtagstradition des Zentrums und der Sozialdemokratie keine Stellung genommen hat; er hat ferner ohne Zweifel die selbstverständliche Stellung eingenommen, dass seine Zuständigkeit in diesem Streit zwischen Reich und Preußen unbestreitbar sei. Es darf darüber hinaus gefragt werden, dass die ungemein schwankungsreiche Verhandlung in höchst würdigen und sachlichen Formen verlief, was nicht nur für das Gericht selbst, sondern auch für das Publikum gilt, das den Verhandlungssaal und die Tribünen bis auf den letzten Platz füllte. Man war sich allerseits der außergewöhnlichen Bedeutung dieser Angelegenheit zu tief und zu ernst bewusst, um sie durch irgendwelche unzählige, überpeitsche Erörterung oder gar durch irgend eine Rundgebung zu stören.

Gleichwohl bleibt ein Rest zu tragen veinlich. Die Tat- sache nämlich, dass nun gleichwohl die im preußischen Staatsleben herrschende Verwirrung fortduern wird, denn durch den Spruch des Staatsgerichtshofs ist ja nicht entschieden, ob das, was in Preußen geschieht ist und weiterhin geschieht, Recht oder Unrecht ist, der Verfassung entsprechend oder gegen sie verstößt. Die Leipziger Richter haben sich lediglich dahin entschieden, dass der Staatsgerichtshof in das Geschehen durch eine einstweilige Verfügung nicht eingreifen könne.

Es hätte mehr gelingen können. Nicht hinsichtlich des Spruchs, sondern hinsichtlich des Vertreters des Reichs. Betrachte der preußische Vertreter, die tatsächliche Lage der Dinge darzustellen, und die einzelnen Gesetzesfälle darauf hin zu prüfen, ob sie mit der Verfassung vereinbar seien oder nicht, so schneidet es der Vertreter des Reichs, Ministerialdirektor Gotheimer schlechthin ab, aus sachlichen Gründen überhaupt einzugehen. Ja, er beftritt dem Staatsgerichtshof sogar die Autorisation zum Erlass einer einstweiligen Verfügung, ein Recht, das der Staatsgerichtshof sich grundsätzlich unbedingt zuvarzt.

So bleiben die Fronten, die Preußen in zwei feindliche Lager trennt, aufgerichtet, denn eine Wachfrage und Rechtsfrage nicht auf einen Kenner gebracht sind, existieren diese Fronten, sichtbar oder unsichtbar; die Tatsache, dass das Reich gegenwärtig Inhaber der Macht in Preußen ist, kann an dieser wahren Verwirrung im Staatsleben nichts anderes. Es bleibt also nichts übrig, als nun mit verdoppelter Belästigung zur Hauptstadt zu schreiten, hinsichtlich deren man der Entscheidung nicht vorgreifen wollte. Ein Entschluss, der nach der Abänderung der preußischen Anträge unverkennbar stark bestimmt erscheint durch eben eine staatlich-politische Überlegung der Vorbeugung vor weiterer Verwirrung.

Die Hauptstadt aber ist nicht, wer in jener hoffentlich nicht zu lang hinausgezögerten „Entscheidung zur Hauptstadt“ Recht behält, sondern das der unerträgliche Schwebefall schnell und der Verfassung gemäß befeitigt wird, der mit dem Verhältnis zwischen Reich und Preußen das Verhältnis zwischen Reich und den übrigen Ländern auf eine so gefährliche Probe gestellt hat.

Senator Borah fordert Abrüstung.

Washington. Senator Borah hat gestern erklärt, seiner Ansicht nach sollten die Vereinigten Staaten die Initiative ergreifen, eine Weltwirtschaftskonferenz einzuberufen. Er sagte ferner, er betrachte Kriegsschulden und Reparationen als wesentliche Elemente in jeder internationalen Aussprache, die auf dauernde Friederherstellung des

Die Regierung vor dem Überwachungsausschuss.

bdz. Berlin. Zur Montagssitzung des Überwachungsausschusses des Reichstages waren, wie berichtet, die Vertreter der Reichsregierung, und zwar Reichskanzler von Papen, Reichswehrminister von Schleicher und Reichsinnenminister von Gaul erschienen. Von den Parteien fehlten wieder Deutschnationale, Nationalsozialisten, Deutsche Volkspartei und Landvolk, außerdem diesmal auch noch die Wirtschaftspartei. Von Reichstagpräsidenten wohnte Bizepräsident von Kardorff der Sitzung bei. Sehr zahlreich waren Vertreter des Reichsrates erschienen. Zur Beratung standen zunächst die Anträge der Sozialdemokraten, des Zentrums und der Kommunisten über die Freiheitsnotverordnung. Ab. Dr. Preissich erörterte den sozialdemokratischen Antrag auf Auflösungserklärung der Notverordnung, die verfassungsgemäß nicht haltbar sei. Der Zentrumabgeordnete Dr. Wegmann vertrat den Standpunkt, dass der Ausschuss nicht das Recht habe, mit sofortiger Wirkung Notverordnungen aufzuheben und dass die Anträge nur den Sinn haben könnten, aus rechtlichen und politischen Gründen das Verlangen an die Reichsregierung zu stellen, die Notverordnung aufzuheben. Der Redner betonte, dass durch die militärischen Zwangsmassnahmen das Unleben des Reichswehr gelitten habe. Die Aufhebung des SA-Verbots habe verheerend für die öffentliche Ruhe und Sicherheit gewirkt, und die Reichsregierung sollte den Mut haben, diese Maßnahme rückgängig zu machen.

Nach weiteren Begründungsreden der Kommunisten und des Vertreters der Bananen Volkspartei antwortete Reichskanzler von Papen mit kurzen Bemerkungen, worauf Reichsinnenminister von Gaul eine Erklärung über die Zuständigkeiten des Ausschusses abgab. Der Minister betonte, dass der Ausschuss keinesfalls an einer Art Erstaufnahmestag wirken könne und dass ihm ein Anteil an der volkssoliden Gewalt nicht zustehe, ebenso wenig eine Aussicht über die Reichsregierung. Der Ausschuss habe nicht das Recht, Maßnahmen des Reichspräsidenten oder der Regierung anhänger Kraft zu sehen.

Gegen diese Auffassung wurde von den Vertretern des Zentrums und der Sozialdemokratie entschieden Stellung genommen.

Handelsabschlüsse, und dies auf die Notwendigkeit schnellen Handelns hin. Alles hängt von der Abrüstung ab. Man nimmt an, dass der Senator nicht weniger als eine Prozentige Verminderung der Waffenspenden verlangen wird.

Die Verordnung über die Aufhebung des Ausnahmezustandes in Großberlin und der Provinz Brandenburg.

Berlin. (Funkspruch.) Folgende Verordnung ist heute mittag unterzeichnet worden:

„Auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung verordne ich:

Die Verordnung betrifft die Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Groß-Berlin und der Provinz Brandenburg vom 26. Juli 1932 wird mit Wirkung vom 26. Juli 1932 12 Uhr mittags aufgehoben.

Die auf Grund dieser Verordnung durch den Inhaber der vollziehenden Gewalt angegesetzten Verbote verschiedener Dienststellen werden hierdurch nicht berührt.

Neudorf und Berlin, den 26. Juli 1932.“

Die Verordnung ist vom Reichspräsidenten vom Hindenburg unterschrieben und gegengezeichnet vom Reichskanzler von Papen, Reichsinnenminister von Gaul und Reichswehrminister von Schleicher.

Berlin. (Funkspruch.) Wie von auständiger Seite ausdrücklich betont wird, wird mit der Aufhebung des Ausnahmezustandes selbstverständlich auch die über einzelne Personen verhängte Sicherheit aufgehoben, sofern nicht die Untersuchung aus den Händen des Militärbeobachters bereits auf die Zivilgerichtsbarkeit übergegangen ist, die dann über die Weiterführung der Inhaftierung in den einzelnen Fällen zu entscheiden hat.

Erlaß des preußischen Innenministers an alle Polizeibehörden.

Berlin. (Funkspruch.) Der preußische Minister des Innern hat an alle Landespolizeibehörden folgenden Erlaß gerichtet:

Die einschränkenden Bestimmungen auf dem Gebiete der Vereins-, Versammlungs- und Pressefreiheit sind erlassen worden, um die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten und dem vielfach getroffenen Mißbrauch politischer Rechte nachdrücklich

im weiteren Verlauf der Aussprache erklärte Reichskanzler von Papen, dass die Reichsregierung jede Auskündigung, gleichgültig von welcher Seite, verurteile. Die Reichsregierung habe alle Anordnungen getroffen, um die Wahlfreiheit nach jeder Richtung hin völlig zu sichern.

Auch Reichswehrminister von Schleicher griff in die Aussprache ein. Er betonte, dass die Reichswehr in die Ergebnisse der letzten Tage hineingezogen werden müsse. Mit Nachdruck erklärte der Minister, dass es die Wehrmacht niemals zulassen werde, mit irgend jemand, wer auch immer es sei, die ihr zugeteilten verfassungsmäßigen Rechte zu teilen und gegen diejenigen vorgehen werde, die sich ähnliche Funktionen annehmen sollten.

Die zu den politischen Notverordnungen vorliegenden Anträge wurden sämtlich angenommen. Es wurde beschlossen, die Regierung aufzufordern, die Notverordnung über den Reichskommissar für Preußen und über den Besatzungszustand aufzuheben. Ebenso sollen die Notverordnungen gegen politische Ausschreitungen aufgehoben werden. Durch einen Zentrumsantrag wurde die Reichsregierung erucht, die Wahlfreiheit unbedingt zu sichern und gegebenenfalls, wenn nötig für den Wahlgang, ein allgemeines Uniformverbot zu erlassen.

Mit den Stimmen der Sozialdemokraten und Kommunisten wurden weiter beschlossen, dass auch die Notverordnung über Arbeitslosenhilfe aufgehoben werden soll.

In einer Zentrumsentwickelung wurde die Reichsregierung erucht, die in dieser Notverordnung enthaltenen schweren Härten und sozialen Ungerechtigkeiten zu beilegen und das von der Regierung Brünning fertig vorbereitete große Siedlungsprogramm unverzüglich durchzuführen.

Reichskanzler von Papen sagte zu, dass die Reichsregierung die vom Zentrum und der Bananen Volkspartei eingeschlossenen Anträge einer sorgfältigen Prüfung unterziehen werde. Er betonte außerdem, dass die jetzige Regierung der Siedlungsfrage weniger Interesse als frühere Regierungen entgegenbringe.

Darauf vertrat sich der Ausschuss. Es wurde aber festgestellt, dass er gewissermaßen in Vermanz tage und jeden Tag erneut einberufen werden könnte.

entgegenzutreten. Sie dürfen aber keine Handhabe dazu haben, die geheimhafte Tätigkeit der Staatsräte zu verhindern oder einzuhämmern, insbesondere die Wahlfreiheit zu beeinträchtigen. Sie sind unparteiisch und gerecht anzusehen; dazu gehört auch, dass jede kleinliche oder schikanöse Handhabung unterbleibt. Bekennen im Einzelfall Zweifel darüber, ob die Voranstellungen für die Anordnung einer Beschränkung gegeben sind, so ist von der Maßnahme abzsehen, gegebenenfalls Entscheidung des Regierungspräsidenten einzuhören.

Mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
ges. Dr. Bracht

Auflösungsanschuss für nationale Sicherheit.

Berlin. Der Arbeitsausschuss deutscher Verbände, die Arbeitsgemeinschaft für deutsche Wehrverstärkung und der deutsche Reichsleiterbund Röthländer beantrachten den Verbandsausschuss der Genfer Abrüstungskonferenz mit der Einrichtung eines „Auflösungsaußschusses für nationale Sicherheit“ und geben die Gründung mit einer Befürerbung bekannt. Die Geschäftsführung des Auflösungsaußschusses für nationale Sicherheit liegt in den Händen des Arbeitsausschusses deutscher Verbände.

In der Erklärung heißt es: Die Genfer Abrüstungskonferenz hat sich vertraut. Deutschland hat gegen die Schlussentwickelung gestimmt, die durch leere Worte und hohle Phrasen der Welt ein Getranke vorsätzliches sucht. Nach wie vor will man dem deutschen Volke Gleichberechtigung und Sicherheit vorenthalten. Es wird damit die Erfüllung der vor drei Jahren eingegangenen Rechtsverpflichtung verfehlt, obwohl die Gegenseite nicht genug die Heiligkeit der Verträge betonen kann. Der Bruch des Vertrages nach Deutschland seine Handlungsfreiheit wiedergeben. Je einheitlicher dieses Motiv auf breiterer Grundlage von allen Volksrichten geltend gemacht wird, desto größer werden Wirkung und Erfolg sein.

84 Personen in Braunschweig vor dem Schnellrichter.

Braunschweig. (Funkspruch.) Die 84 Personen, die Sonntag in einer Wäscherei sich unangemeldet versammelt hatten und festgenommen worden waren, standen gestern vor dem Schnellrichter. Nach 10 stündiger Verhandlung wurden 59 Angeklagte zu 15 Mr. Geldstrafe verurteilt.